

COMGEST EUROPE
Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
HR Luxemburg Nr. B 40.576
(die „**Aufnehmende Gesellschaft**“)

**MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER
VON COMGEST EUROPE**

7. Mai 2015

Per Einschreiben an die Inhaber von Namensanteilen

Sehr geehrter Anteilinhaber,

Der Verwaltungsrat der Aufgenommenen Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) setzt die Anteilinhaber der Aufgenommenen Gesellschaft hiermit davon in Kenntnis, dass der Verwaltungsrat am 27. Februar 2015 die in Art. 1, Absatz 20) a) und Absatz 21) a) des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der derzeit gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2010**“) vorgesehene Verschmelzung von COMGEST EUROPE (die „**Aufgenommene Gesellschaft**“) mit **COMGEST GROWTH EUROPE** (der „**Aufnehmende Teilfonds**“), einem Teilfonds von **COMGEST GROWTH PLC**, einer Aktiengesellschaft, die als Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital firmiert, als Dachfonds strukturiert ist und gemäß den Gesetzen Irlands eingetragen ist, mit eingetragenem Sitz in First Floor, Fitzwilton House, Wilton Place, Dublin 2, Irland, und eingetragen im irischen Handelsregister unter der Nummer 323577, beschlossen hat (die „**Aufnehmende Gesellschaft**“, zusammen mit der Aufgenommenen Gesellschaft die „**Fusionierenden Gesellschaften**“).

Die Verschmelzung der Aufgenommenen Gesellschaft mit dem Aufnehmenden Teilfonds erfolgt durch die Aufnahme des Fonds *Comgest Europe* in den Teilfonds *Comgest Growth Europe*.

Die Fusion erfolgt durch die Übertragung sämtlicher Aktiva und Passiva der Aufgenommenen Gesellschaft an den Aufnehmenden Teilfonds.

Die Fusion tritt am oder um den 16. Juni 2015 in Kraft und ist zwischen den Fusionierenden Gesellschaften und gegenüber Dritten endgültig. Sie **erfordert im Einklang mit Artikel 8 der Satzung der Aufgenommenen Gesellschaft die Genehmigung mit der einfachen Mehrheit der Anteilinhaber von Comgest Europe** bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber der Aufgenommenen Gesellschaft, die am 8. Juni 2015 einberufen wird. Diesbezüglich erhalten die Inhaber von Namensanteilen der Aufgenommenen Gesellschaft im Einklang mit der Satzung der Aufgenommenen Gesellschaft und innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen eine entsprechende Einladung.

Wir empfehlen den Anteilhabern, die vorliegende Mitteilung sorgfältig durchzulesen, um sich über die Folgen der Fusion im Klaren zu sein.

1. HINTERGRÜNDE UND BEWEGGRÜNDE DER VORGESCHLAGENEN FUSION

Die in Betracht gezogene Fusion, in deren Rahmen die Aufgenommene Gesellschaft von dem Aufnehmenden Teilfonds aufgenommen wird, wurde im Interesse der Anteilinhaber vorgeschlagen, da der Aufnehmende Teilfonds zwar ähnliche Anlageziele verfolgt, aber eine wesentlich breitere Vermögensbasis bietet und in mehr Ländern als die Aufgenommene Gesellschaft eingetragen ist. Infolgedessen müsste die Fusion für die Anteilinhaber der Aufgenommenen Gesellschaft zu einem allgemeinen Rückgang der Gebühren, Kosten und sonstigen Aufwendungen führen.

In Bezug auf den Aufnehmenden Teilfonds wurde die Fusion vorgeschlagen, um über eine breitere Vermögensbasis zu verfügen.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR FUSION

- (i) Die Fusion soll am oder um den 16. Juni 2015 in Kraft treten und zwischen den Fusionierenden Gesellschaften und gegenüber Dritten endgültig werden (das „**Datum der Fusion**“).
- (ii) Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Fusion im besten Interesse der Anteilhaber der Aufgenommenen Gesellschaft ist. Die Hintergründe und Beweggründe der Fusion sind vorstehend erläutert.
- (iii) Die Fusion wurde von der luxemburgischen Finanzaufsicht *Commission de Surveillance du Secteur Financier* genehmigt.
- (iv) Eine Hauptversammlung der Anteilhaber der Aufgenommenen Gesellschaft wird am 8. Juni 2015 einberufen, um die gemeinsame Fusionsvorlage zu erörtern. Die Anteilhaber müssen im Einklang mit Artikel 8 der Satzung der Aufgenommenen Gesellschaft über die gemeinsame Fusionsvorlage abstimmen.
- (v) Die Fusion führt zur Auflösung und Schließung der Aufgenommenen Gesellschaft.
- (vi) Abschnitt 5 der vorliegenden Mitteilung ist eine Erläuterung Ihrer Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Fusion zu entnehmen, insbesondere das Recht auf die gebührenfreie Rücknahme Ihrer Namensanteile vor dem Datum der Fusion.
- (vii) Der Handel in der Aufgenommenen Gesellschaft wird bis zum 8. Juni 2015 unverändert aufrechterhalten. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden nach diesem Datum von der Aufgenommenen Gesellschaft nicht mehr bearbeitet. Nach der Fusion halten die Inhaber von Namensanteilen an der Aufgenommenen Gesellschaft Namensanteile der auf EUR lautenden Anteilsklasse des Aufnehmenden Teilfonds *Comgest Growth Europe* (entsprechend dem jeweiligen Umtauschkoeffizienten).
- (viii) Die Inhaber von Namensanteilen der Aufgenommenen Gesellschaft erwerben ab dem 16. Juni 2015 Rechte als Besitzer von Namensanteilen der auf EUR lautenden Anteilsklasse an dem Aufnehmenden Teilfonds (die „**Euro Anteilsklasse**“).
- (ix) Die ausführlichen Verfahrensaspekte der Fusion sind Abschnitt 6 der vorliegenden Mitteilung zu entnehmen.
- (x) Die Fusion hat keine vorhersehbaren Auswirkungen auf das Portfolio des Aufnehmenden Teilfonds.

3. ZEITPLAN FÜR DIE FUSION

Die Fusion findet gemäß dem nachstehenden Zeitplan statt:

Versand und Bereitstellung der Unterlagen an die Anteilhaber	7. Mai 2015
Schließung des Handels in der Aufgenommenen Gesellschaft bei Einstellung der Geschäftstätigkeit	8. Juni 2015
Ende des laufenden Buchungszeitraums der Aufgenommenen Gesellschaft	8. Juni 2015
Berechnung des Wechselkurses (siehe nachstehende Erläuterung)	16. Juni 2015

Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung der
Aufgenommenen Gesellschaft mit dem Aufnehmenden
Teilfonds

16. Juni 2015

Der Handel im Aufnehmenden Teilfonds läuft wie gewohnt
weiter

16. Juni 2015

4. SCHLÜSSELINFORMATIONEN ZUR FUSION

4.1 Vergleich zwischen der Aufgenommenen Gesellschaft und dem Aufnehmenden Teilfonds

Die Hauptmerkmale der Aufgenommenen Gesellschaft und des Aufnehmenden Teilfonds sind nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Aufgenommene Gesellschaft	Aufnehmender Teilfonds
<p><i>Comgest Europe</i> Anteile der Klasse B (thesaurierend) CHF</p>	<p><i>Comgest Growth Europe</i> Anteile der Euro-Anteilsklasse</p>
<p style="text-align: center;">ANLAGESTRATEGIE</p> <p>„Mindestens zwei Drittel des Portfolios von Comgest Europe werden in Anteile von Wachstumsunternehmen investiert, bei denen ein langfristiges Gewinnwachstum erwartet wird, das vorhersehbar und regelmäßig ist, und deren eingetragener Sitz sich in Europa befindet oder die den Großteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Europa ausüben.</p> <p>Die Gesellschaft kann daneben in geringerem Umfang und sofern die Marktbedingungen dies erforderlich machen, in festverzinsliche Instrumente wie Anleihen und Wandelanleihen investieren.</p> <p>Die Gesellschaft kann ergänzend vorübergehend Barmittel halten, und falls dies auf Grund der wirtschaftlichen Bedingungen erforderlich ist, Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren einsetzen, die Kapitel 10 des Verkaufsprospektes zu entnehmen sind, um sich gegen Risiken abzusichern.“</p>	<p style="text-align: center;">ANLAGESTRATEGIE</p> <p>„Das Anlageziel des Aufnehmenden Teilfonds besteht darin, ein professionell gemanagtes Portfolio aufzulegen, das aus nach Ansicht des Anlageverwalters hochwertigen, langfristigen Wachstumsunternehmen besteht, deren Sitz oder vorwiegende Tätigkeit sich in Europa befindet.</p> <p>Die Aufnehmende Gesellschaft hat den Anlageverwalter mit der Verfolgung des Anlageziels auf Rechnung des Aufnehmenden Teilfonds beauftragt.</p> <p>Der Anlageverwalter plant Anlagen in Aktien oder in mit Aktien verbundenen Wertpapieren einschließlich Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Schuldscheinen, die in Aktien wandelbar sind, die von europäischen Unternehmen ausgegeben wurden, von denen mindestens zwei Drittel auf geregelten Märkten in EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz notiert oder gehandelt werden.</p> <p>Der Anlageverwalter kann auch in andere übertragbare Wertpapiere investieren, einschließlich Schuldverschreibungen, die von der Regierung eines beliebigen europäischen Landes ausgegeben oder besichert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im Interesse des Aufnehmenden Teilfonds ist oder dass eine defensive Position angemessen ist. Diese Schuldverschreibungen müssen von ausreichender Qualität sein, um von einer angesehenen Rating-Agentur wie Standard & Poor's oder Moody's als</p>

	<p><i>„Investment Grade“ eingestuft zu werden. Sie können fest oder variabel verzinslich sein und unter anderem Staatsanleihen umfassen. Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Zentralbank kann der Aufnehmende Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens in andere Fonds der Aufnehmenden Gesellschaft investieren, wenn diese Investitionen mit den Zielen und der Politik des Aufnehmenden Teilfonds vereinbar sind. Der Anlageverwalter muss mindestens zwei Drittel des Vermögens des Aufnehmenden Teilfonds in Wertpapiere investieren, die von Gesellschaften oder Staaten ausgegeben werden, deren Sitz oder vorwiegende Geschäftstätigkeit sich in Europa befindet oder die durch europäische Staaten besichert werden. Der Aufnehmende Teilfonds muss mindestens 51% in Aktien oder Vorzugsaktien anlegen. Der Aufnehmende Teilfonds darf höchstens 25% seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsten Wertpapiere im Sinne der EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG investieren.</i></p> <p><i>Mit der Erstellung eines Portfolios mit hochwertigen, auf langfristiges Wachstum ausgelegten Unternehmen ist der Anlageverwalter darum bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die über einen längeren Zeitraum überdurchschnittliche Erträge verzeichnen. Bei der Suche nach solchen Unternehmen wendet der Anlageverwalter strenge Qualitätskriterien an, darunter ein starker Cashflow, überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns pro Aktie und nachhaltige Umsatzrenditen.“</i></p>
<p>ANLEGERPROFIL</p> <p>Die Aufgenommene Gesellschaft steht allen Anlegern offen, die auf internationalen Aktienmärkten investieren und ihre Anlagen diversifizieren möchten, indem sie in europäische Länder investieren. Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt fünf Jahre.</p>	<p>ANLEGERPROFIL</p> <p>Der Aufnehmende Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen Kapitalzuwachs über 5 bis 10 Jahre anstreben und dazu bereit sind, eine angemessene Volatilität zu akzeptieren.</p>
<p>RISIKOPROFIL</p> <p>“Das Vermögen der Aufgenommenen Gesellschaft unterliegt Marktschwankungen. Deshalb kann die künftige Rentabilität oder die Erreichung des Anlageziels nicht garantiert werden.</p> <p>Der Nettoinventarwert kann auf Grund der Volatilität des Vermögens, aus dem das Portfolio der Aufgenommenen Gesellschaft besteht, erheblich schwanken.“</p>	<p>RISIKOPROFIL</p> <p>Die Anlage in den Aufnehmenden Teilfonds umfasst gewisse Risiken, zu denen unter anderem die nachstehend genannten gehören. Anleger sollten den Verkaufsprospekt des Aufnehmenden Teilfonds umfassend zur Kenntnis nehmen. Es kann keine Zusicherung dahingehend geben, dass der Aufnehmende Teilfonds seine Anlageziele erreicht. Bisherige Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse</p>

	<p>auf künftige Erträge zu.</p> <p>Anleger sollten auch auf den Abschnitt Risikofaktoren des Verkaufsprospektes Bezug nehmen.</p>
<p>REFERENZWÄHRUNG</p> <p>CHF</p>	<p>REFERENZWÄHRUNG</p> <p>Euro</p>
<p>BÖRSENNOTIERUNG</p> <p>Die aktive Anteilsklasse der Aufgenommenen Gesellschaft ist an keiner Börse notiert.</p>	<p>BÖRSENNOTIERUNG</p> <p>Die Anteile der Euro-Anteilsklasse sind an der irischen Börse notiert.</p>
<p>ART DER ANTEILE</p> <p>Namensanteile Inhaberanteile</p>	<p>ART DER ANTEILE</p> <p>Namensanteile</p>
<p>ANTEILSKLASSEN</p> <p>Die Aufgenommene Gesellschaft hat nur Namensanteile ausgegeben.</p> <p>Es können keine Bruchteilsanteile ausgegeben werden.</p> <p>In Bezug auf die Aufgenommene Gesellschaft hat der Verwaltungsrat beschlossen, thesaurierende Anteile der B-Klasse auszugeben.</p>	<p>ANTEILSKLASSEN</p> <p>In Bezug auf den Aufnehmenden Teilfonds hat die Aufnehmende Gesellschaft nur Namensanteile ausgegeben.</p> <p>Bruchteilsanteile können mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden.</p>
<p>MINDESTERSTZEICHNUNG / SPÄTERE MINDESTANLAGEBETRÄGE</p> <p>Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt CHF 15.000 oder ein beliebiger niedriger Betrag, der vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen genehmigt wird.</p> <p>Alle späteren Zeichnungen müssen mindestens einen Anteil betragen.</p> <p>Kein Mindesthaltebetrag.</p>	<p>MINDESTERSTZEICHNUNG / SPÄTERE MINDESTANLAGEBETRÄGE</p> <p>Der Mindesterstzeichnungsbetrag für die Euro-Anteilsklasse beträgt EUR 50 oder ein beliebiger niedriger Betrag, der vom Verwaltungsrat der Aufnehmenden Gesellschaft in seinem alleinigen Ermessen genehmigt wird.</p> <p>Es gibt keinen Mindesthaltebetrag in der Euro-Anteilsklasse.</p>

<p>PROVISIONEN UND GEBÜHREN</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabeaufschlag: 5,00% (höchstens) - Umwandlungsgebühr: Entfällt - Rücknahmegebühr: Entfällt - Performance-Gebühr: Entfällt - Verwaltungsgebühr: 1,50 % des NIW - Transaktionsgebühr: eine Bearbeitungsgebühr von 0,25% wird vom Bruttobetrag jeder Transaktion abgezogen - Laufende Kosten (<i>einschließlich der Anlageverwaltungsgebühr</i>): 2,07% 	<p>PROVISIONEN UND GEBÜHREN</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabeaufschlag: 4,00% (höchstens) - Umwandlungsgebühr: Entfällt - Rücknahmegebühr: Entfällt - Performance-Gebühr: Entfällt - Verwaltungsgebühr: 1,50 % des NIW - Transaktionsgebühr: Entfällt - Laufende Kosten (<i>einschließlich der Anlageverwaltungsgebühr</i>): 1,53%
<p>SUBSKRIPTIONSSTEUER</p> <p>Der geltende Satz für die Aufgenommene Gesellschaft beträgt 0,05% jährlich, berechnet auf Basis des Nettovermögens der Aufgenommenen Gesellschaft am Ende des Quartals.</p>	<p>SUBSKRIPTIONSSTEUER</p> <p>Entfällt</p>
<p>WICHTIGSTE DIENSTLEISTER</p> <p><u>Verwaltungsgesellschaft:</u> Comgest S.A.</p> <p><u>Depotbank und Verwaltungsstelle:</u> CACEIS Bank Luxemburg</p> <p><u>Abschlussprüfer:</u> Deloitte Audit S.à.r.l.</p>	<p>WICHTIGSTE DIENSTLEISTER</p> <p><u>Verwaltungsgesellschaft:</u> Keine; SICAV mit Selbstverwaltung</p> <p><u>Verwalter, Register- und Transferstelle:</u> RBC Investor Services Ireland Limited</p> <p><u>Depotbank:</u> RBC Investor Services Bank S.A.</p> <p><u>Investment Manager:</u> Comgest Asset Management International Limited</p> <p><u>Abschlussprüfer:</u> Deloitte & Touche</p>
<p>HANDELSTAGE</p> <p>Täglich</p>	<p>HANDELSTAGE</p> <p>Täglich</p>
<p>REPORTING</p> <p>Geprüfter Geschäftsbericht für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr:</p> <p>Ungeprüfter Halbjahresbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni jedes Jahres.</p>	<p>REPORTING</p> <p>Geprüfter Geschäftsbericht für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr:</p> <p>Ungeprüfter Halbjahresbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni jedes Jahres.</p>

SYNTHETISCHES VERHÄLTNIS	RISIKO-RENDITE-	SYNTHETISCHES VERHÄLTNIS	RISIKO-RENDITE-
6		5	

Der Unterschied bei den Indikatoren für das synthetische Risiko und die Rendite zwischen der Aufgenommenen Gesellschaft und dem Aufnehmenden Teilfonds liegt in erster Linie darin begründet, dass die Referenzwährungen der beiden Portfolios unterschiedlich sind: CHF seitens der Aufgenommenen Gesellschaft und EUR seitens des Aufnehmenden Teilfonds.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Hauptmerkmale des Aufnehmenden Teilfonds, wie vorstehend erläutert, nach dem Datum der Fusion unverändert bleiben.

4.2 Bestimmungen für den Vermögenstransfer und den Umtausch von Anteilen

Die Aktiva und Passiva von *Comgest Europe* werden zum Datum der Fusion an *Comgest Growth Europe* übertragen.

An diesem Datum endet die Existenz der Aufgenommenen Gesellschaft.

Die Namensanteile der alleinigen Anteilsklasse der Aufgenommenen Gesellschaft werden automatisch in Anteile der Euro-Anteilsklasse des Aufnehmenden Teilfonds umgewandelt, wie in Abschnitt 5.1.2 erläutert.

Die Inhaber von Namensanteilen der Aufgenommenen Gesellschaft, die nach dem Fusionsverfahren weiterhin Anteile an der Aufgenommenen Gesellschaft halten, werden Inhaber von Namensanteilen der Euro-Anteilsklasse des Aufnehmenden Teilfonds und partizipieren so an einem Anstieg des Nettoinventarwertes des Aufnehmenden Teilfonds.

Die Inhaber von Namensanteilen der Aufgenommenen Gesellschaft erhalten am Tag der Fusion als Gegenleistung für ihre Anteile an der Aufgenommenen Gesellschaft eine Anzahl von Namensanteilen der Euro-Anteilsklasse des Aufnehmenden Teilfonds, die der Anzahl der an der Aufgenommenen Gesellschaft gehaltenen Anteile multipliziert mit dem entsprechenden Umtauschkurs entspricht.

Diese Anteile haben (abgesehen von der Referenzwährung) ähnliche Merkmale wie ihre Anteile an der Aufgenommenen Gesellschaft, wie in nachstehender Tabelle erläutert.

Aufgenommener Fonds	Aufnehmender Teilfonds
<i>Comgest Europe</i> Klasse B (thesaurierend) CHF Anteile	<i>Comgest Growth Europe</i> Euro Anteilsklasse

Sollte die Anwendung des Umtauschkurses keine ganze Anteilszahl ergeben, erhalten die Anteilsinhaber der Aufgenommenen Gesellschaft Bruchanteile mit bis zu drei Dezimalstellen in der Euro-Anteilsklasse des Aufnehmenden Teilfonds.

Eventuell aufgelaufene Erträge der Aufgenommenen Gesellschaft zum Zeitpunkt der Fusion werden bei der Berechnung des abschließenden Nettoinventarwertes berücksichtigt und kommen auch nach der Fusion in den Berechnungen des Nettoinventarwertes pro Anteil des Aufnehmenden Teilfonds zum Ausdruck. Eventuelle vor der Fusion aufgelaufene Erträge im Aufnehmenden Teilfonds bleiben unberührt.

4.3 Kosten der Fusion

Die Kosten, die der Aufgenommenen Gesellschaft durch die Fusion entstehen, werden von *Comgest S.A.*, der Verwaltungsgesellschaft der Aufgenommenen Gesellschaft, übernommen. Die Gebühren

für die Prüfung der abschließenden Finanzaufstellungen der Aufgenommenen Gesellschaft werden von der Aufgenommenen Gesellschaft getragen.

5. RECHTE DER ANTEILINHABER IM RAHMEN DER FUSION

5.1 Erwartete Folgen der vorgeschlagenen Fusion für die Anteilhaber der Aufgenommenen Gesellschaft und des Aufnehmenden Teilfonds

5.1.1 Folgen für die Anteilhaber des Aufnehmenden Teilfonds

Da die Anlagestrategien der Aufgenommenen Gesellschaft und des Aufnehmenden Teilfonds sehr ähnlich sind, wird nicht damit gerechnet, dass die Fusion eine erhebliche Auswirkung auf das Portfolio des Aufnehmenden Teilfonds hat; allerdings wird das erweiterte Portfolio gegebenenfalls ausgeglichen, um die Anlagebeschränkungen des Aufnehmenden Teilfonds einzuhalten.

5.1.2. Folgen für die Inhaber von Namensanteilen der Aufgenommenen Gesellschaft

Die Inhaber von Namensanteilen der Aufgenommenen Gesellschaft werden im Rahmen der Fusion ab dem Datum der Fusion zu Inhabern von Namensanteilen des Aufnehmenden Teilfonds.

Die Fusion ist für alle Inhaber von Namensanteilen der Aufgenommenen Gesellschaft verbindlich, die ihr Recht auf die (abgesehen von den zur Anwendung kommenden Kosten für Investitionsabbau) kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zum Datum der Fusion nicht ausgeübt haben.

Zeichnungen und Rücknahmen werden bei der Aufgenommenen Gesellschaft vom 9. Juni 2015 bis zum 15. Juni 2015 ausgesetzt.

Vom Aufnehmenden Teilfonds wird im Zuge der Fusion kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Der Verwaltungsrat muss die Kontinuität der Anlagepositionen der Aufgenommenen Gesellschaft sicherstellen. Die Abwägungen zwischen Risiko, Exposure und Kostensenkung werden vom Verwaltungsrat im besten Interesse der Anteilhaber der Aufgenommenen Gesellschaft vorgenommen. Zur Erreichung dieses Ziels kann das Portfolio der Aufgenommenen Gesellschaft einige Tage vor der Fusion angepasst werden. Die Betriebskosten, die der Aufgenommenen Gesellschaft durch die Fusion entstehen, werden von *Comgest S.A.*, der Verwaltungsgesellschaft der Aufgenommenen Gesellschaft, getragen.

5.2 Anspruch auf gebührenfreie Rücknahme

Alle Inhaber von Namensanteilen der Aufgenommenen Gesellschaft, die nicht mit der Fusion einverstanden sind, können die (abgesehen von Kosten für Investitionsabbau) kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versand der vorliegenden Mitteilung an die Anteilsinhaber, d.h. zwischen dem 7. Mai 2015 und dem 8. Juni 2015, beantragen.

Die Anteilsinhaber der Aufgenommenen Gesellschaft werden darauf hingewiesen, dass weitere Einzelheiten zu der Fusion der gemeinsamen Fusionsvorlage zu entnehmen sind, die von den Fusionierenden Gesellschaften erstellt wurde (siehe Abschnitt 5.4).

Im Einklang mit Art. 75 (2) des Gesetzes von 2010 wird das Datum des Inkrafttretens der Fusion im *Mémorial* veröffentlicht.

5.3 Fusionsbericht

Der Fusionsbericht wird von *Deloitte Audit S.à.r.l.* (Luxemburg), dem offiziellen Abschlussprüfer der Aufgenommenen Gesellschaft, erstellt und enthält eine Bestätigung der nachstehenden Aspekte:

- (i) Kriterien für die Bewertung der Aktiva und Passiva (sofern vorhanden) der Aufgenommenen Gesellschaft zum Zwecke der Berechnung der Umtauschkoeffizienten;
- (ii) Berechnungsmethode für die Ermittlung der Umtauschkurse; und
- (iii) abschließende Umtauschkurse.

Im Einklang mit Art. 71 (3) des Gesetzes von 2010 muss der Fusionsbericht den Anteilhabern der Aufgenommenen Gesellschaft am oder um den 16. Juni 2015 auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

5.4 Verfügbare Unterlagen

Die nachstehenden Unterlagen müssen den Anteilhabern kostenlos am eingetragenen Sitz der Aufgenommenen Gesellschaft am oder um den 7. Mai 2015 bereitgestellt werden und/oder können gebührenfrei angefordert werden:

- die gemeinsamen Fusionsbedingungen;
- ein Exemplar des Fusionszertifikats, das von der Depotbank der Aufgenommenen Gesellschaft im Einklang mit Art. 70 des Gesetzes von 2010 ausgestellt wurde, die damit bestätigt, dass sie die Übereinstimmung der Angaben von Art. 69, Absatz 1, Punkt a), f) und g) mit den Anforderungen des Gesetzes von 2010 und der Satzung der Aufgenommenen Gesellschaft überprüft hat;
- ein Exemplar des vom unabhängigen Prüfer vorbereiteten Berichts, der von der Aufgenommenen Gesellschaft ernannt wurde, um die Bedingungen von Art. 71 (1), Punkt (a) und (c) des Gesetzes von 2010 zu bestätigen;
- der neueste Verkaufsprospekt der Aufgenommenen Gesellschaft und der Aufnehmenden Gesellschaft vom Januar 2015 bzw. 12. Dezember 2014;
- die neuesten wesentlichen Anlegerinformationen für die (thesaurierende) B-Anteilsklasse CHF der Aufgenommenen Gesellschaft und die Euro-Anteilsklasse des Aufnehmenden Teilfonds (siehe Anlage).

Weitere Informationen erhalten Sie diesbezüglich bei Herrn Julien BOUDIN von CACEIS Bank Luxemburg, 5 Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg (Telefon: +352 4767 6407 / Fax: +352 4767 4651 / Email: Julien.BOUDIN@caceis.com).

Anleger in der Bundesrepublik Deutschland erhalten die Informationen ebenfalls bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle Marcard Stein & Co AG, Ballindamm 36, 20095 Hamburg.

6. ERGÄNZENDE VERFAHRENSASPEKTE DER FUSION

6.1 Datum des Inkrafttretens der Fusion

Das Datum des Inkrafttretens ist der 16. Juni 2015.

6.2 Erfordernis der Abstimmung der Anteilhaber

Wir weisen darauf hin, dass die Anteilhaber von **Comgest Europe** die Fusion gemäß Artikel 8 der Satzung der Aufgenommenen Gesellschaft im Rahmen einer Abstimmung genehmigen müssen.

Sollte die Abstimmung der Anteilhaber nicht stattfinden, wird das geplante Fusionsprojekt nicht durchgeführt, und Sie werden von uns schriftlich hiervon in Kenntnis gesetzt.

6.3 Handel in der Aufgenommenen Gesellschaft

Der Handel in der Aufgenommenen Gesellschaft wird wie gewohnt fortgesetzt. Allerdings werden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge in der Aufgenommenen Gesellschaft nach dem 8. Juni 2015 nicht mehr bearbeitet, damit unsere Verwalter die im Rahmen der Fusion erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß und rechtzeitig durchführen können.

Ferner haben die Anteilhaber der Aufgenommenen Gesellschaft nicht die Möglichkeit, ihre Anteile in Anteile eines anderen OGAW mit einer ähnlichen Anlagepolitik, der von einer anderen mit der Aufgenommenen Gesellschaft verbundenen Gesellschaft verwaltet wird, umzuwandeln.

Die Anteilhaber der Aufgenommenen Gesellschaft erwerben ab dem 16. Juni 2015 Rechte als Anteilhaber des Aufnehmenden Teilfonds.

Nach der Fusion halten die Anleger Anteile an dem Aufnehmenden Teilfonds und können ab dem 16. Juni 2015 wie gewohnt damit handeln.

6.4 Bestätigung der Fusion

Jeder Inhaber von Namensanteilen der Aufgenommenen Gesellschaft erhält eine Mitteilung, aus der hervorgeht, dass (i) die Fusion durchgeführt wurde und (ii) die Anzahl der entsprechenden Anteilsklassen im Aufnehmenden Teilfonds, die sie nach der Fusion halten, vollständig ist.

Diese Bestätigung soll spätestens am 18. Juni 2015 an die Anteilhaber geschickt werden.

6.5 Wertpapierkennnummern (ISIN)

Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Wertpapierkennnummern (ISIN) Ihrer Anteile an dem Aufnehmenden Teilfonds im Zuge der Fusion ändern. Entsprechende Einzelheiten sind nachstehender Übersicht zu entnehmen.

DERZEIT GEHALTENE ANTEILSKLASSE			NACH DER FUSION GEHALTENE ANTEILSKLASSE		
Anteils- klasse	Währung	ISIN	Anteilsklasse	Währung	ISIN
B	CHF	LU0039989081	Euro-Klasse	EUR	IE0004766675

6.6 Besteuerung

Die Verschmelzung der Aufgenommenen Gesellschaft mit dem Aufnehmenden Teilfonds kann sich für die Anteilhaber in steuerlicher Hinsicht auswirken.

Anteilhaber sollten sich in Bezug auf die Folgen dieser Fusion für ihre persönliche Steuersituation an ihre professionellen Berater wenden.

Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass die Bedingungen der Fusion der luxemburgischen Aufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* vorgelegt und von ihr genehmigt wurden.

Für den Verwaltungsrat

Anlagen

- Wesentliche Anlegerinformationen zur B-Anteilsklasse CHF (thesaurierend) der Aufgenommenen Gesellschaft
- Wesentliche Anlegerinformationen zur Euro-Anteilsklasse des Aufnehmenden Teilfonds